

Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Trappenkamp (Waldstraße 1, 24610 Trappenkamp)

Das Waldschwimmbad Trappenkamp ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Trappenkamp und wird nach allen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für den Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern geführt.

Die verantwortliche Betreiberin ist die Gemeinde Trappenkamp (Am Markt 3, 24610 Trappenkamp) vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.

Hinweis: In der folgenden Haus- und Badeordnung wird lediglich zur leichteren Lesbarkeit jeweils nur eine Geschlechterform gewählt.

§ 1

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung; Hausrecht

- 1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 3) Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Geländes verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 2

Zutritt, Öffnungszeiten

- 1) Der Besuch des Betriebes steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 2) Die Öffnungszeiten und die gültigen Gebührentarife werden durch Aushang im Bad bekanntgegeben.
- 3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - Personen, die Tiere mit sich führen;
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im

Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

- 4) Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Benutzung der Einrichtung nur in Begleitung einer volljährigen erziehungsbeauftragten Person gestattet.
- 5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Einrichtungen nur zusammen mit einer geeigneten volljährigen Begleitperson gestattet.
- 6) Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 3

Eintrittskarten

- 1) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Geländes ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 2) Eine Einzelkarte gilt nur zum einmaligen Betreten der Einrichtung.
- 3) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren – spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 4) Die Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Einrichtung so aufzubewahren, dass ein Verlust vermieden wird.
- 5) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Gebühren. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen für

a) eine Einzelkarte für Erwachsene	4,00 Euro
b) eine Einzelkarte für Erwachsene „Last Minute“	2,00 Euro
c) eine Einzelkarte für Kinder und Jugendliche	2,00 Euro
d) eine Einzelkarte für Kinder und Jugendliche „Last Minute“	1,00 Euro
e) eine Saisonkarte für Erwachsene	60,00 Euro
f) eine Saisonkarte für Erwachsene ab 60 Jahren	50,00 Euro
g) eine Saisonkarte für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten	25,00 Euro
h) eine Saisonkarte für Familien	100,00 Euro
i) einen Ferienschwimmpass für Kinder und Jugendliche	20,00 Euro
j) die Tagesmiete Strandkorb	1,50 Euro
k) einen Schwimmkurs für Kinder und Jugendliche mit 10 Terminen einschließlich der Kosten für die Prüfungsabnahme	60,00 Euro
l) Beckenmiete (nach Absprache) je angefangene Stunde	20,00 Euro

§ 5

Allgemeine Regelungen

1. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal gern entgegen.
2. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Die Einrichtungen einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. In einzelnen Bereichen der Einrichtungen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung bzw. die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorigen Genehmigung des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung.
7. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke aus lebensmittelhygienischen Gründen nicht verzehrt werden. Zerbrechliche Behälter (z.B. Glas / Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
8. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. In geschlossenen Räumen der Einrichtungen gilt Rauchverbot.
9. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern und Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
10. Die Benutzung des Fußball- und des Beachvolleyballfeldes ist für alle Badegäste möglich und erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Blockade des Spielfeldes durch unübliche Ausdehnung der Spielzeit ist nicht erlaubt.

§ 6

Badebekleidung; Körperreinigung

- 1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Übliche Badebekleidung im Sinne dieser Haus- und Badeordnung sind
 - a) handelsüblichen Badehosen, Badeshorts, Badeanzüge und Bikinis,
 - b) für den UV-Schutz notwendige „Safe Sunwear“ in Form von „Sunsafe-Suits“ und
 - c) Muslim-Swimwear als „Beachwear-Burkini“.
- 2) Unterwäsche ist aus hygienischen Gründen nicht als Badebekleidung oder Unterziekleidung im Becken erlaubt.
- 3) Für Säuglinge und Kleinkinder sind Aqua-Windeln erforderlich.

- 4) Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 5) Die Verwendung seifenhaltiger Wasch- und Pflegemittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 7 Sicherheit

- 1) Jeder Nutzer hat sich durch gesteigerte Vorsicht auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren einzustellen.
- 2) Die Benutzung der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung genutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden und der Landebereich sofort verlassen werden. Ob und wann die Rutsche freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 3) Seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen ins Becken sind untersagt. Die Benutzung des Schwimmbereiches und der Rutsche durch Badegäste, welche auf Schwimmhilfsmittel angewiesen sind, ist nicht gestattet.
- 4) Bei Badegästen, die noch keine sicheren Schwimmer sind, ist bei Benutzung des Schwimmbeckens die direkte Begleitung einer volljährigen erziehungs- oder betreuungsbeauftragten Person erforderlich.
- 5) Die Benutzung von Luftmatratzen und Schwimmflossen ist ohne vorherige Genehmigung durch die anwesende Fachkraft untersagt. Die Benutzung typischer Wasserspielgeräte ist erlaubt, solange es zu keiner Störung oder Beeinträchtigung des Badebetriebes führt.
- 6) Die Benutzung von Augenschutzbrillen und Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7) Im Kinderplanschbecken und an den Spielgeräten gilt die Aufsicht der begleitenden Personen (Elternaufsicht).
- 8) Bei aufziehendem Gewitter und drohendem Unwetter müssen alle Badegäste die Schwimm- und Badebecken sowie Wege und Liegewiesen unverzüglich verlassen.

§ 8

Videoüberwachung; Datenschutz

- 1) Das Betriebsgelände wird aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Videokameras befinden sich im Bereich der Eingänge, der Gänge vor den Umkleidekabinen, dem großen Becken sowie der Rutsche.
- 2) Die Videoaufnahmen werden spätestens 24 Stunden nach Aufzeichnung überschrieben bzw. gelöscht. Liegt ein rechtlicher Tatbestand vor bzw. ist es zu einem Vorfall gekommen, der straf- oder zivilrechtlich verfolgt werden muss, werden die Aufzeichnungen gespeichert und erst nach Klärung des Vorfalls und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen hierzu gelöscht.
- 3) Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Die rechtlichen Grundlagen der Überwachung ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 lit. c der Datenschutz-Grundverordnung. Das berechtigte Interesse beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. d u. f DSGVO.

§ 9

Garderobenschränke; Fundgegenstände

- 1) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Betreiber überlassene Gegenstände (z.B. Garderobenschrankschlüssel oder Leihgaben) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 2) Zur Unterbringung von Garderobe und Wertsachen stehen in der Einrichtung verschließbare Schränke zur Verfügung. Hierfür wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung der Schränke ist nur für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes gestattet.
- 3) Bei Verlust eines Schlüssels ist das Personal berechtigt, nach vorheriger genauer Beschreibung des Schrankinhaltes, den Schrank zu öffnen und den Inhalt an den Eigentümer auszugeben.

- 4) Bei Schlüsselverlust werden pauschal 50 Euro in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser tatsächlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- 5) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 6) Nach Beendigung des täglichen Badebetriebes verschlossen vorgefundene Schränke werden von der leitenden Fachkraft in Gegenwart weiteren Personals geöffnet, der Inhalt entnommen und als Fundsache aufbewahrt.

§ 10

Sondernutzungen

- 1) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen sowie Sammlung von Unterschriften sind untersagt.
- 2) Die Nutzung des Bades außerhalb der Öffnungszeiten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister oder die Betriebsleitung erlaubt.
- 3) Gewerbliche Tätigkeiten Dritter oder eine Untervermietung für gewerbliche Zwecke sind nicht zugelassen. In Ausnahmefällen ist eine vorherige schriftliche Genehmigung notwendig. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung. Bei auf Dauer angelegter Nutzung kann diese befristet erteilt und bei Nichteinhaltung der vereinbarten Regelungen kurzfristig – im besonderen Ausnahmefall auch fristlos - gekündigt werden.

§ 11

Haftung

- 1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- 2) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 3) Etwaige Schadensfälle sind unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige oder wird diese verspätet vorgenommen, so ist eine Haftung der Gemeinde Trappenkamp ausgeschlossen. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gemeinde Trappenkamp

Harald Krille
Bürgermeister